



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Blumenstraße 28b, 80331 München

**Verwaltung Bezirk Mitte Team 23 V**  
**Stadtbezirke 6,7,8,25**  
**PLAN-HAIV-23V**

Blumenstraße 28b  
80331 München  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Dienstgebäude:  
[REDACTED]  
Sachbearbeitung:  
[REDACTED]  
plan.ha4-23@muenchen.de

I. An den Vorsitzenden des  
Bezirksausschusses 06 - Sendling  
Herrn Markus Lutz  
Meindlstraße 14  
81373 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
0262-5.1-2025-13442-23

Datum  
18.08.2025

**Lindenschmitstr. 25 - "Baumrecht vor Baurecht"**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08065 des Bezirksausschusses 06 - Sendling  
vom 04.08.2025

Sehr geehrter Herr Lutz,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 06 - Sendling wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Der Antrag fordert die erneute Beurteilung des Bauvorhabens unter Einbeziehung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Wir teilen hierzu Folgendes mit:

Für das Anwesen wurde festgestellt, dass der rückwärtige Grundstücksbereich planungsrechtlich grundsätzlich bebaubar ist. Im unbeplanten Innenbereich ergibt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens aus dem Rahmen, welchen die bereits vorhandene Bebauung vorgibt. Rückwärtige Baukörper sind im Quartier vorliegend bereits vorhanden und der genehmigte Baukörper fügt sich in die maßgebliche Umgebung ein und ist planungsrechtlich zulässig. Die Bauherrin hat einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Erteilung einer beantragten Baugenehmigung, wenn das Vorhaben den im Prüfungsumfang liegenden öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften entspricht. Eine Baugenehmigung für eine nach den Bauvorschriften zulässige Bebauung kann durch die Landeshauptstadt München nicht verwehrt werden.

Aufgrund des bestehenden Baurechts war ein Erhalt der Bäume im rückwärtigen Bereich vorliegend leider nicht möglich.

Neben der Baugenehmigung wurde die Bauherrin zudem auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

Die Baumschutzbehörde sowie die Untere Denkmalschutzbehörde wurden im Verfahren beteiligt. Es wurden entsprechende Auflagen und Hinweise in die Baugenehmigung aufgenommen.

Die Baugenehmigung ist bestandskräftig.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 08065 kann nicht entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

  
